

# Benutzungsordnung für das Museum „Neues Schloss Rauenstein“



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ - im Folgenden Benutzungsordnung genannt – beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Frankenblick.
- (2) Das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ bewahrt und vermittelt das Kultur- und das Naturerbe der Menschen der Gemeinde Frankenblick sowie der Region. Die spezifischen Kernaufgaben des Museums sind:

„Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen, Vermitteln.“

- (4) Der sog. „Wappensaal“ steht zur Durchführung kultureller, schulischer und sonstiger Veranstaltungen in erster Linie einheimischen, aber auch nicht ortsansässigen Benutzern zur Verfügung.
- (5) Eine Vermietung des Wappensaales an Parteien oder Personen, die links- oder rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, diesen Szenen zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, wird eine Vermietung verwehrt.

## **§ 2 Zweck der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Museums „Neues Schloss Rauenstein“. Sie ist für alle Besucher und Benutzern verbindlich. Mit dem Betreten des Hauses erklärt sich der Besucher bzw. Benutzer mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Benutzerkreis, Eintrittskarten, Benutzungsgebühren**

- (1) Jedermann kann das Museum „Neues Schoss Rauenstein“ besuchen und seine Angebote nutzen. Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Museums nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Für den Besuch des Museums „Neues Schoss Rauenstein“ erhält der Benutzer gegen Zahlung des gesondert zu dieser Benutzungsordnung im Tarif für das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ vom 25.04.2016 festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Diese Eintrittskarte gilt nur für das Betreten des Museums an dem betreffenden Tag. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Für die Nutzung des Wappensaales im Museum „Neues Schoss Rauenstein“ werden Benutzungsgebühren gemäß Tarif für das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ vom 25.04.2016 erhoben. Dauernutzungen werden gesondert vereinbart.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Museums „Neues Schloss Rauenstein“ werden vom Bürgermeister der Gemeinde Frankenblick entsprechend den örtlichen und personellen Bedingungen festgelegt.

Sie sind für die Besucher gut sichtbar in den Räumen des Museums anzuzeigen und in der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

Besondere Schließtage oder Schließzeiten des Museums können vom Bürgermeister der Gemeinde Frankenblick festgelegt werden und sind dem Besucher rechtzeitig und geeignet bekannt zu geben.

Führungen/Gruppenführungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind (möglichst) mindestens 10 Tage vor Termin anzumelden.

### **§ 5**

#### **Hausordnung**

Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für das Museum „Neues Schloss Rauenstein“. Sie wird durch den Aushang im Eingangsbereich des Museums und der ortsüblichen Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

### **§ 6**

#### **Ausschluss vom Museumsbesuch**

Benutzer und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick vom Besuch ausgeschlossen werden.

Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

## **§ 7 Anerkennung der Benutzerordnung**

Die Benutzerordnung ist für alle Besucher bzw. Benutzer verbindlich. Bei Anmeldung bzw. Entrichtung des Benutzungsentgeltes unterwirft sich der Besucher bzw. Benutzer dieser Benutzerordnung.

## **§ 8 Nutzung des Wappensaales zu Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen im Wappensaal sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung des Wappensaales ohne vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde ist nicht gestattet.
- (2) Veranstaltungen im Wappensaal müssen bis 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Beauftragten der Gemeinde erlaubt. Nach Veranstaltungsende ist das Dekorationsmaterial vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (5) Für Veranstaltungen ohne Mobiliar beträgt die zulässige Höchstbesucherzahl 45 Personen.
- (6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Fluchtwege frei, zugänglich und unverschlossen sind.
- (7) Der Wappensaal ist unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und fachmännisch gereinigt, die Flure und –einrichtungen, das Treppenhaus sowie die Toilettenanlagen in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- (8) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- (9) Beschädigungen am Museumsgebäude sowie an den zum Museum gehörenden Außenanlagen, Parkplätzen sowie an sonstigen Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen der Gemeinde (Raumbestellung), hat der Veranstalter nach Feststellung der Schadenhöhe durch die Gemeinde unverzüglich nach

Anforderung zu bezahlen. Hierüber wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Beauftragten der Gemeinde zu unterzeichnen ist.

- (10) Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde Frankenblick schließt jedoch jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenstände aus.
- (11) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Speisen und Getränke in diesem Sinne sind nur in einem Umfang für den Eigenbedarf zu verstehen. Der Antrag hierfür ist formlos bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick zu stellen.
- (12) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Frankenblick als Träger des Museums „Neues Schloss Rauenstein“ haftet nur für Schäden, die den Besuchern infolge der Benutzung des Museums entstehen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Veranstalter im Wappensaal haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Mietvertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen / Einrichtungen gedeckt werden. Eine Kopie der Versicherungsunterlagen ist Bestandteil des Vertragsabschlusses.

## **§ 10 Kritik und Beschwerden**

Kritiken, Vorschläge, Hinweise oder Beschwerden, die das Museum „Neues Schloss Rauenstein“ betreffen, sind an die Gemeindeverwaltung Frankenblick zu richten. Im Museum „Neues Schloss Rauenstein“ liegt ein Besucherbuch für Einträge aus.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Frankenblick, den 25.04.2016

Jürgen Köpper  
Bürgermeister

- Siegel -